Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per Email: [redacted]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Thomas Fischer
Tel. +49 30 2400867-43
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 18256692
fischer@duh.de
www.duh.de

15. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Sehr geehrte Frau [redacted],

mit vorliegendem Schreiben beziehen wir im Rahmen der bis zum 15.10.2020 laufenden Verbändeanhörung Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein unabhängiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband und beschäftigt sich im Themenbereich Kreislaufwirtschaft unter anderem mit Elektro- und Elektronikaltgeräten. Aufgrund der enthaltenen Schadstoffe und des Wertstoffpotenzials von Elektro- und Elektronikgeräten ist eine umweltgerechte Entsorgung dieser Geräte von besonderer Wichtigkeit. Hierfür stellt die Novellierung des ElektroG eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen dar.

1. Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Entwurf wurde es verpasst, wichtige Maßnahmen zur Förderung von Ökodesign, Wiederverwendung und Reparatur umzusetzen, obwohl diese im Sinne der **Abfallhierarchie** das größte Potential haben die Umweltauswirkungen durch Elektro- und Elektronikgeräte zu minimieren. Weiterhin sind die vorgelegten Änderungen bei weitem nicht ausreichend, um die **Sammelquote** von 65 Prozent zu erreichen. Dafür wäre es notwendig, nicht nur größere Lebensmittelhändler zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten zu verpflichten, sondern eine 1:1 Rücknahme bei Neukauf unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche und eine 0:1 Rücknahme für kleine Elektroaltgeräte bis 50 cm Kantenlänge für jegliche Händler ab einer Fläche von 100 m² verbindlich vorzuschreiben. Gleichzeitig müssen die Informationspflichten gegenüber Privathaushalten und Gewerbetreibenden erheblich ausgeweitet werden. Der Onlinehandel sollte ebenfalls verstärkt in die Rücknahme eingebunden werden. Insbesondere für vergleichsweise kurzlebige und besonders umwelt-

relevante Elektrogeräte, wie etwa Handys, muss ein Pfandsystem eingeführt werden, um die Rückgabebereitschaft der Verbraucher*innen zu steigern. Nicht zuletzt, müssen im Zusammenhang mit den Regelungen des ElektroG auch stets wirksame Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden, die einen effektiven **Vollzug** in der Praxis gewährleisten.

Der aktuell vorliegende Entwurf für ein ElektroG formuliert weiterhin keine verbindlichen **Ökodesignanforderungen** für Elektro- und Elektronikgeräte. Dabei könnten Verbesserungen des Ökodesigns die Umweltauswirkungen von Elektro- und Elektronikgeräten über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg deutlich reduzieren, beispielsweise indem Elektro- und Elektronikgeräte langlebig, schadstoffarm, reparier- und recycelbar gestaltet werden. Durch die nur zögerliche Formulierung von „möglichst" einzuhaltenden Anforderungen, wird im aktuellen Entwurf ein großes Abfallvermeidungs- und Umweltentlastungspotential verschenkt. Es ist notwendig, die gesetzlich bestehenden Ökodesignanforderungen auf weitere Geräte und Umweltaspekte auszuweiten. Vergleichsweise umweltfreundliche Geräte sollten durch finanzielle Anreize gefördert werden, etwa in dem für sie ein verminderter Mehrwertsteuersatz gilt. Des Weiteren ist die Aufklärung von Verbraucher*innen durch verpflichtende Kennzeichnungen zu verbessern, beispielsweise durch eine Ausweitung des EU-Energielabels. Bei der Gewährleistung sollte die Beweislast des Verkäufers von 6 auf 24 Monate angehoben werden. Eine Ausnahme bilden Leuchtmittel, da diese in der Regel nicht repariert werden können. Für diese sollte eine Gewährleistung mit Beweislast beim Verkäufer von mindestens 5 Jahren festgelegt werden. Auch ambitionierte Umweltzeichen sollten gefördert werden, indem die öffentliche Beschaffung zur Bevorzugung von Produkten mit dem „Blauen Engel" verpflichtet wird.

Weiterhin wird es im aktuellen Entwurf des ElektroG versäumt, die Vorbereitung zur **Wiederverwendung** gegenüber einem Recycling vorrangig zu fördern. Die Wiederverwendung hat enorme Umweltvorteile, da durch eine erneute Nutzung die Lebensdauer des Gerätes verlängert wird und dadurch die mit der Herstellung neuer Geräte verbundenen Umweltauswirkungen vermieden werden können. Zwar wurden Einschränkungen der Wiederverwendung, beispielsweise durch die Aufhebung des Separationsverbots, teilweise reduziert, jedoch fehlt es weiterhin an wirksamen Maßnahmen, die eine Wiederverwendung fördern. Dazu ist es notwendig gesetzlich festzulegen, dass jedes Elektroaltgerät auf die Möglichkeit für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft werden muss. Weiterhin sollten gebrauchte Produkte mit einem geringeren Mehrwertsteuersatz (7%) begünstigt und durch die öffentliche Beschaffung verpflichtend bevorzugt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch das Thema **Reparatur** von Elektro- und Elektronikgeräten im aktuellen Entwurf ausgespart, obwohl diese erheblich zur Ressourcenschonung und der Reduktion anderer Umweltauswirkungen beiträgt. Damit die Reparatur in Deutschland gefördert wird, sollte der Mehrwertsteuersatz für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden. Hersteller sollten im Zuge eines „Rechts auf Reparatur" dazu verpflichtet werden, originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, jedoch mindestens für 7 Jahre ab Produktionsende, zur Verfügung zu stellen. Der Austausch von gängigen Verschleißteilen wie Batterien oder Displays sollte auch für Verbraucher*innen einfach möglich sein. In diesem Zusammenhang ist auch die herstellerübergreifende Standardisierung von Teilen voranzubringen, damit beispielsweise Akkus und Ladegeräte für viele Geräte nutzbar sind und dauerhaft zur Verfügung stehen. Weiterhin muss eine gute Reparaturfähigkeit für Verbraucher*innen besser erkennbar werden, z.B. indem das Energielabel entsprechend erweitert wird. Herstellerfinanzierte Informationskampagnen sollten zusätzlich die Reparatur für Verbraucher*innen attraktiver machen.

Um das **Recycling** von Elektro- und Elektronikgeräten voranzubringen sind ebenfalls vielerlei Maßnahmen notwendig, die im aktuell vorgelegten Entwurf für das ElektroG nur unzureichend berücksichtigt wurden. Es sollten ambitioniertere Recyclingziele festgelegt werden, die realitätsnah berech-

net werden, sich selbstlernend erhöhen und separate Vorgaben für Kunststoffe und Technologiemetalle wie Lithium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden enthalten. Weiterhin sind Maßnahmen zur Förderung des Rezyklateinsatzes unbedingt erforderlich, um eine Kreislaufwirtschaft in diesem Bereich zu etablieren. Da die Preise für Neumaterialien die mit deren Gewinnung verbundenen Umweltauswirkungen nicht reflektieren, sollte die Nachfrage nach Rezyklaten durch finanzielle Anreize wie einer Berücksichtigung bei der Berechnung der EPR-Entgelte und gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate gefördert werden. Die öffentliche Beschaffung sollte zudem zur Bevorzugung von aus Recyclingmaterialien hergestellten Produkten verpflichtet werden.

Unter den Begriffsbestimmungen in § 3 begrüßen wir die Aufnahme elektronischer Marktplätze. Hier fehlt aber die Nennung von E-Commerce-Plattformen, die einem Händler vergleichbar am Markt auftreten und deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich auf die Bereitstellung des elektronischen Marktplatzes zur Zusammenführung von Verkäufer und Käufer beschränkt. Für E-Commerce-Plattformbetreiber sollten dieselben gesetzlichen Vertreiberpflichten gelten wie für stationäre Händler und Onlineshops in Deutschland (sog. Vertreiber im Sinne des ElektroG).

2. Besonderer Teil

§ 4 Produktkonzeption

Der Paragraph sollte erheblich ausgeweitet werden, um umfassende Mindestanforderungen zum Ökodesign von Elektro- und Elektronikgeräten festzulegen. Diese Mindestanforderungen sollten Vorgaben zur Lebensdauer, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und zulässigen Schadstoffgehalten umfassen. Weitere wichtige Aspekte sind die Austauschbarkeit und Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen, sowie die Förderung von Standardisierungsprozessen und einem modularen Produktdesign. Die Vorgaben sollten ohne das Wort „möglichst“ formuliert werden und bei Nichteinhaltung mit einem Bußgeld belegt werden.

Akkus sind besonders umweltrelevante Verschleißteile und sollten entgegen dem aktuellen Entwurf für das EektroG § 4 Absatz 1 nicht nur von „Fachpersonal“, sondern immer auch von Verbraucher*innen problemlos austauschbar sein. Diese Vorgabe ist auf andere verschleißträchtige Teile auszuweiten, z.B. auf Displays von Mobiltelefonen. Ohne solche Vorgaben wird die Lebensdauer der entsprechenden Elektro- und Elektronikgeräte verkürzt, da Verbraucher*innen einen Austausch durch Fachpersonal häufig als zu aufwändig empfinden.

Die in § 4 Absatz 4 festgelegte Pflicht zur Kenntlichmachung des Typs und des chemischen Systems von Batterien und Akkumulatoren ist unzureichend. Die derzeitige Auslegung der Informationspflicht führt nur zu einer Benennung der Hauptgruppen, also etwa Blei-Säure, Alkali-Mangan, Zink-Kohle oder Lithium-Ionen. Im Fall von Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren müssen auch die chemischen Sub-Systeme, bzw. die enthaltenen Stoffe benannt werden, da sich die verschiedenen Ausführungsarten stark in ihren Merkmalen unterscheiden. So müssen die verschiedenen Subtypen (z.B. Eisen-Phosphat, Kobalt) beim Recycling aufwändig manuell sortiert werden. Eine genauere Bezeichnung des chemischen Systems würde die Sortierung erleichtern und dem Nutzer zusätzliche Informationen über die Art der Batterie, bzw. des Akkumulators geben. Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren ersetzen zunehmend andere Batterietypen, wodurch eine Kenntlichmachung des chemischen Sub-Systems an Bedeutung gewinnt.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 ist das Wort „möglichst“ zu streichen. Satz 3 ist zu streichen. Es ist essentiell, dass Zuwiderhandlungen gegen § 4 als Tatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 45 Absatz 1 aufgenommen werden. Im Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „System“ durch das Wort „Subsystem“ zu ersetzen.

§ 6 Registrierung

§ 6 Absatz 2

Für eine bessere Nachprüfbarkeit der Registrierungspflicht sollte als wichtige Ergänzung der Pflichten für Online-Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister die verpflichtende Abfrage und Veröffentlichung der EAR-Nummer des Herstellers auf der Angebotsseite jeder Anzeige aufgenommen werden. Außerdem sollte bei Onlineplattformen auf der jeweiligen Angebotsseite verpflichtend die deutsche Adresse des Inverkehrbringers/ Bevollmächtigten angegeben werden, um im Schadensfall eine Haftung sicherzustellen.

§ 6 Absatz 3

Die Pflicht zur Angabe der Registrierungsnummer sollte neben den Herstellern auch für Vertreiber gelten. Absatz 3 ist daher wie folgt anzupassen: „Jeder Hersteller und Vertreiber ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben."

§ 7a Rücknahmekonzept

Die Vorgabe eines Rückgabekonzepts für Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich in nicht-privaten Haushalten genutzt werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Vorgaben sind aber um die Nennung konkreter Maßnahmen zur Erhöhung der Sammelmenge zu erweitern, um die Sammlung im gewerblichen Bereich bestmöglich zu fördern.

§ 10 Getrennte Sammlung

§ 10 Absatz 1

Hier sollte neben Altbatterien und Altakkumulatoren auch auf andere schadstoffhaltige Elektrogeräte eingegangen werden, wie z.B. Lampen. Energiesparlampen enthalten technisch bedingt Quecksilber und müssen deshalb getrennt erfasst und einem Recycling zugeführt werden. Ein Hinweis auf die Entnahmepflicht der Lampe (Leuchtmittel) aus der Leuchte vor der Entsorgung ist hier zwingend notwendig, um unnötige Kontaminationsgefahr bei der Sammlung zu vermeiden.

§ 10 Absatz 3

Das hier festgelegte Sammelziel von jährlich mindestens 65 % ab 2019 ist zu niedrig angesetzt. Hier fehlen weitergehende Anreize. Ab 2024 sollte eine Sammelquote von 85% vorgegeben werden. Die Einhaltung der Sammelquoten sollte zudem Hersteller- bzw. Vertreiberspezifisch über eine Veröffentlichung und entsprechende Sanktionsmaßnahmen sichergestellt werden (siehe auch Erläuterungen zu § 18 Absatz 3).

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 14 Absatz 2

Es ist zu begrüßen, dass in § 14 Absatz 2 Satz 3 weitergehende Anforderungen für die Einsortierung der Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Behältnisse definiert werden. Um eine möglichst schonenden Sammlung empfindlicher Geräte – auch im Hinblick auf eine mögliche Vorbereitung zur Wiederverwendung - sowie eine korrekte Sortierung der Altgeräte zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass die Einsortierung der Elektro- und Elektronikgeräte an den Übergabestellen durch das Fachpersonal der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass dafür an den eingerichteten Übergabestellen auch die notwendige Sachkenntnis vorhanden ist. Im Satz 3 ist daher das Wort „möglichst" zu streichen.

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

§ 16 Absatz 5

§ 16 Absatz 5 ermächtigt die Hersteller freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme einzurichten. Diese sollten den gleichen Pflichten, z.B. bezüglich Mengenmeldungen, wie die Hersteller unterliegen.

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

§ 17 Absatz 1

Es müssen gleiche Pflichten für stationäre Vertreiber und Vertreiber über Fernkommunikationsmittel gelten. Die 1:1 Rücknahmepflicht muss unabhängig von einer Flächenbegrenzung umgesetzt werden, sodass bei einem Neukauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes auch immer ein im wesentlichen gleiches Altgerät zurückgegeben werden kann. Für eine verbraucherfreundliche Umsetzung der 0:1 Rücknahmepflicht muss eine Gesamtverkaufsfläche von 100 m² (bzw. im Online-Handel Versand- und Lagerfläche) als Kriterium gelten. Nur so kann die Sammelquote signifikant erhöht und gewährleistet werden, dass Vollzugsbehörden mit einfachen Mitteln die Umsetzung der Rücknahmepflicht überprüfen können. Die aktuelle Bezugsgröße „Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte“ führt beim Vollzug immer wieder zu Problemen. Weiterhin ist in Absatz 1 zu konkretisieren, dass auch „Kassen-, Eingangs- und Außenbereiche“ zur Verkaufsfläche hinzuzuzählen sind, sofern dort Waren angeboten werden.

§ 17 Absatz 2

Die aktuell formulierten Rücknahmepflichten unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sind zu unkonkret und nicht ausreichend. Die Formulierung „in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer“ ist zu konkretisieren. Notwendig ist die Schaffung eines stationären Rückgabestandorts in jedem Postleitzahlengebiet. Der Postversand darf nur als zusätzliche Rückgabeoption angeboten werden, wobei Altlampen und lose oder beschädigte Batterien aus Sicherheitsgründen vom Postversand auszuschließen sind.

§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Die Möglichkeit der Kooperation von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein begrüßenswerter Ansatz, um die Wiederverwendung zu stärken. 2018 wurden lediglich etwa 1,7 % der gesammelten Geräte für eine Wiederverwendung vorbereitet[1]. Um der rechtlichen Zielvorgabe, die Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber dem Recycling zu priorisieren (siehe Richtlinie 2012/19/EU, z.B. Artikel 6 sowie § 1 ElektroG), gerecht zu werden, sind allerdings weitreichendere Förderungsmaßnahmen notwendig. So sollte die in § 17b beschriebene mögliche Kooperation für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtend gestaltet werden. Diese Kooperationspflicht kann sich zunächst nur auf einen bestimmten Anteil der Altgeräte beziehen, der schrittweise zu steigern ist.

Außerdem sollten auch Hersteller und Vertreiber zur Kooperation mit Betrieben und Initiativen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung verpflichtet werden. Denn auch diese sollten sich am Aufbau einer Wiederverwendungsinfrastruktur beteiligen. Zudem ermöglicht eine frühzeitige Separation der Geräte für eine Wiederverwendung eine besonders schonende Sammlung.

---

[1] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2020): Daten zu Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland, 2018

In § 17b Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen. Weiterhin sind die Regelungen auch auf Vertreiber, Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte auszuweiten.

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Bei den in § 18 aufgeführten Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller sollte zusätzlich darüber informiert werden, dass neben Batterien auch Lampen/ Leuchtmittel getrennt vom Elektroaltgerät bzw. der Leuchte zurückgegeben werden sollten, sofern eine zerstörungsfreie Entnahme möglich ist. Weiterhin wird derzeit nicht über die Umweltvorteile von Vermeidung und Wiederverwendung informiert, obwohl diese Optionen umweltverträglicher als ein Recycling und rechtlich zu priorisieren sind. Es ist notwendig, dass Verbraucher*innen im Rahmen von herstellerfinanzierten Informationskampagnen über die Umweltvorteile von Abfallvermeidung bzw. Wiederverwendung informiert werden Gleichzeitig müssen offizielle Abgabemöglichkeiten für funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte geschaffen und beworben werden. § 18 Absatz 1 Satz 2 ist daher um die beiden angesprochenen Punkte zu ergänzen, die auch zusätzlich in die Informationspflichten für Vertreiber (Absatz 2) und Hersteller (Absatz 3) aufzunehmen sind.

§ 18 Absatz 2

Die in § 18 Absatz 1 aufgeführten Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten sollten in gleichem Umfang und ohne Ausnahmen auch für Vertreiber gelten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Sammlung von kleinen Elektro- und Elektronikgeräten im Handel muss der Handel auch die Information der Verbraucher mittragen. Eine Information nur durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist nicht ausreichend. Speziell bei der Information über die Gefahren beim Bruch quecksilberhaltiger Lampen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Sammlung, die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Sammlung durch nicht berechtigte Personen oder die Eigenverantwortung der Verbraucher im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten, sind für Verbraucher von zentraler Bedeutung. Satz 1 in § 18 Absatz 2 muss wie folgt geändert werden: „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt für Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber entsprechend.“.

Weiterhin müssen für Vertreiber konkretere Vorgaben für die Umsetzung der Informationspflichten gemacht werden. Dazu ist eine Angabe des genauen Ortes der Information (im stationären Handel am Verkaufsregal und im Onlinehandel auf der Angebotsseite) sowie eine konkrete Vorgabe zur Schriftgröße notwendig.

§ 18 Absatz 3

Die in § 18 Absatz 1 aufgeführten Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten sollten in gleichem Umfang und ohne Ausnahmen auch für Hersteller gelten. Satz 1 in § 18 Absatz 2 muss wie folgt geändert werden: „Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt für Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte entsprechend“. Weiterhin ist für die Informationspflichten der Hersteller zu konkretisieren wie die Information zu erfolgen hat. Es ist sinnvoll, dass Informationen sowohl auf der Verpackung, in der Bedienungsanleitung sowie für den Onlineauftritt der Hersteller vorgegeben werden.

Die in Satz 4 vorgegebene Veröffentlichung von herstellerspezifischen Sammelquoten ist zu begrüßen, da dies für Transparenz sorgt und eine Bewertung von Rückgabekonzepten der Hersteller ermöglicht. Die angegebenen Werte sollten jedoch zusätzlich durch die Gemeinsame Stelle geprüft werden und bei Unterschreitung der in § 10 vorgegebenen Quote von 65 % mit wirksamen Sanktionsmechanismen/ Bußgeldern belegt werden. Diese Vorgaben zur Veröffentlichung der Sammelquoten und entsprechenden Sanktionsmechanismen sollten zusätzlich auch für Vertreiber gelten, die Elektro- und Elektronikgeräte sammeln.

§ 19a Informationspflichten der Hersteller

Analog zu den in § 18 Absatz 3 aufgeführten Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten sind die Vorgaben für Hersteller auch an dieser Stelle zu unkonkret formuliert. Hier müssten ebenfalls Angaben zum Ort der Information und zur Informationsart ergänzt werden.

§ 20 Behandlung und Beseitigung

§ 20 Absatz 1

§ 20 Absatz 1 schreibt vor der Erstbehandlung eine Prüfung der Elektro- und Elektronikgeräte auf Wiederverwendung vor, soweit die Prüfung technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies erfolgt in der Praxis nur unzureichend. Der Text ist entsprechend zu konkretisieren, sodass jedes Altgerät auch wirklich auf die Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft wird. Dazu ist der einschränkende Satz 3 zu streichen.

§ 20 Absatz 2

Die in § 20 Absatz 2 formulierten Vorgaben für die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten müssen strenger überwacht und bei Nichteinhaltung mit wirksamen Sanktionsmöglichkeiten belegt werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Stands der Technik sowie für die Vorgaben aus der geplanten Behandlungsverordnung (EAG-BehandV). Für die Einhaltung des Stands der Technik ist es notwendig, die Anforderungen aus der Normenreihe CENELEC EN 50625 als Mindestqualitätsstandards für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtend vorzuschreiben und wirksam zu kontrollieren. Dies ist sowohl im § 20 Absatz 2 ElektroG oder der geplanten EAG-BehandV möglich. Als gültiger Nachweis über die Einhaltung der CENELEC Standards sollte ein Zertifikat einer für die Zertifizierung nach den CENELEC-Standards akkreditierten Prüforganisation vorgeschrieben werden. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen ist der Anlage das Zertifikat nach § 21 ElektroG zu entziehen, wobei diese Zertifizierung auf alle Behandlungsanlagen auszuweiten ist (siehe Anmerkungen zu § 21).

Insbesondere für die besonders schadstoffhaltige Gruppe der Wärmeüberträger sind Missstände bei der Behandlung der Geräte bekannt, die zu erheblichen klima- und ozonschädigenden Emissionen, z.B. durch FCKW führen. Auch nach dem aktuellen Entwurf für das ElektroG und die EAG-BehandV sollen die Behandlungsvorgaben ausgerechnet für diese Kategorie weiterhin nicht in diese Gesetze integriert, sondern über durchsetzungsschwache Verwaltungsvorschriften reguliert werden (aktuell Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. die geplante Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift). Diese Vorschriften gelten erst nach fünf Jahren für Altanlagen und ermöglichen lokalen Behörden zudem jederzeit zusätzliche Ausnahmeregelungen. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund bekannter Probleme in den Behandlungsanlagen nicht nachvollziehbar. Insbesondere für Wärmeüberträger müssen die CENELEC Standards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 verpflichtend gesetzlich vorgeschrieben und wirksam kontrolliert werden, um eine Einhaltung des Standes der Technik sicherzustellen. Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der separaten Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zur geplanten EAG-BehandV vom 15.10.2020 sowie der DUH-Stellungnahme zur Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift vom 06.03.2020[2].

§ 20 Absatz 2 Satz 2

In § 20 Absatz 2 Satz 2 muss das Wort „Flüssigkeiten“ durch das Wort „Fluide“ oder die Wörter „Flüssigkeiten und Gase“ ersetzt werden. Das in der englischen Originalfassung der Richtlinie 2012/19/EU verwendete Wort „fluids“ wurde hier falsch wiedergegeben. Gase besitzen vielfach eine

[2] Deutsche Umwelthilfe (2020): Unsachgemäße Entsorgung von Kühlgeräten in Deutschland - Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe; www.duh.de/kuehlgeraete

stärkere umwelt-, klima-, ozonschicht- oder gesundheitsschädigende Wirkung als Flüssigkeiten. Konkret sei hier auf FCKW hingewiesen.

§ 21 Zertifizierung

§ 21 Absatz 1

Wesentliche Behandlungsschritte erfolgen häufig erst nach der Erstbehandlung. Daher sollte die gesamte Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, deren Zertifizierung über den § 21 reguliert wird und im öffentlichen Register nach § 31 Absatz 3 veröffentlicht wird. Nachfolgend eine mögliche Neuformulierung für Absatz 1: „Die Erstbehandlung sowie der Erstbehandlung nachgelagerte Behandlungsschritte von Altgeräten dürfen ausschließlich durch zertifizierte Behandlungsanlagen erfolgen."

§ 21 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 5 und Anlage 5a

Die Ausweitung der Anlagenüberwachung durch die Vorgabe zur Erstellung eines Behandlungskonzepts sowie zur Führung eines Betriebstagebuchs ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem Betriebstagebuch sollte der Verbleib aller in der Anlage behandelten schadstoffhaltigen Fraktionen bzw. Schadstoffen hervorgehen, sodass eine vollständige Stoffstrombilanz für diese Stoffe vorliegt.

Eine solche vollständige Dokumentation ist insbesondere für die in Wärmeüberträgern vorkommenden klima- und ozonschädigenden FCKW und F-Gase dringend erforderlich. Deren Behandlung soll jedoch weiterhin nicht über den Geltungsbereich des ElektroG bzw. die EAG-BehandV reguliert werden. Aktuelle Anfragen der Fraktion die Linke in den Bundesländern Saarland (05.11.2019), Brandenburg (27.01.2020), Hessen (31.01.2020) und Sachsen (24.05.2020) zeigten, dass den Bundesländern aktuell keinerlei Informationen dazu vorliegen, wie viele FCKW/ F-Gase in den Kühlgerätebehandlungsanlagen aus den Geräten entnommen und zerstört werden. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die CENELEC-Normen EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 umfangreiche und international erprobte Anforderungen für ein Monitoring der Schadstoffrückgewinnung aus Kühlgeräten definieren. Eine gesetzliche Vorgabe der Anforderungen aus diesen Standards im ElektroG oder der EAG-BehandV ist daher erforderlich.

Wichtig ist zusätzlich, dass die Vorgaben zur Dokumentation des Anlagenbetriebs auch wirksam durch die zuständigen Behörden auf Plausibilität geprüft und durch unabhängige Messungen ergänzt werden. Dazu sind diese mit ausreichend Ressourcen auszustatten. Weiterhin sollten fehlende oder fehlerhafte Angaben sowie Grenzwertüberschreitungen auch Sanktionsmechanismen, wie den Entzug des Zertifikats nach § 21, nach sich ziehen.

§ 22 Verwertung

§ 22 Absatz 1

Die in § 22 festgelegten Ziele für die Verwertung, das Recycling sowie die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten wurden im aktuellen Entwurf unverändert aus dem aktuellen Gesetz übernommen. Deutschland übererfüllt diese Vorgaben seit Jahren. Um die bereits erreichten Quoten dauerhaft abzusichern, wäre eine gesetzliche Vorgabe dieser höheren Ziele notwendig.

Um das Recycling von Wertstoffen aus Elektro- und Elektronikaltgeräten aktiv voranzubringen, ist es notwendig stoffspezifische Recyclingziele zu definieren. Die aktuellen allgemeinen Vorgaben bewirken, dass hauptsächlich die bereits profitablen Recyclingprozesse für Massen- und Edelmetallen angewendet werden. Für den Ressourcenschutz ist es aber notwendig, dass auch andere umweltkritische Werkstoffe vermehrt recycelt werden und sich auch für diese eine Recyclinginfrastruktur

etabliert. Dies sollte über separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle wie Lithium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden umgesetzt werden. Ein verbessertes Kunststoffmonitoring ist ein begrüßenswerter erster Schritt, muss jedoch auch mit einem verbindlichen Recyclingziel verbunden werden. Die Recyclingquoten sollten sich außerdem selbstlernend erhöhen, damit immer der Stand der Technik angewendet wird: Bei Übererfüllung der Recyclingquoten sollte automatisch eine höhere Quote festgelegt werden. Um die Etablierung von Recyclingprozesse allgemein zu fördern, sind zusätzliche Vorgaben zum Einsatz von Rezyklaten notwendig. Erforderliche Maßnahmen sind beispielsweise die Schaffung finanzieller Anreize für den Rezyklateinsatz sowie gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate.

Neben höheren Recyclingzielen sollte für die Gruppen 2 sowie 4-6 auch separate Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung festgelegt werden. Derzeit wird die Vorbereitung zur Wiederverwendung im § 22 Absatz 1 mit den Recyclingzielen zusammengefasst. Die Quote ist schrittweise auf einen Anteil von 15 Prozent der Sammelmenge zu steigern.

Analog zu § 18 Absatz 3 sind die Quoten aus § 22 Absatz 1 Hersteller- und Vertreiber-spezifisch zu veröffentlichen. Die erreichten Quoten sollten durch die Gemeinsame Stelle geprüft werden und bei Nichteinhaltung mit Sanktionsmechanismen/ Bußgeldern belegt werden. Dadurch ergeben sich für Kommunen, Hersteller und Vertreiber Anreize Recyclingabläufe zu verbessern und die Vorbereitung zur Wiederverwendung aktiv zu fördern.

§ 22 Absatz 2

Dass die Berechnungsformel für die in § 22 Absatz 1 formulierten Ziele insofern angepasst wurde, dass der Input in das Verwertungsverfahren maßgeblich ist und Prozesse wie Schreddern, Demontieren oder andere Vorbehandlungen nicht mehr berücksichtigt werden, ist ein erster Schritt für eine Berechnung von realeren Verwertungs- bzw. Recyclingquoten. Weiterhin ist diese Berechnungsmethode aber ungeeignet, um als „Recyclingquote“ den Anteil an tatsächlich recyceltem Material widerzugeben. In der Regel sind Recyclingprozesse mit Verlusten verbunden, die für eine stoffliche Nutzung verloren gehen. Um die tatsächlich dem Markt zur Verfügung stehende Menge an Rezyklaten abzubilden, ist es notwendig, dass die Recyclingquoten sich auf den tatsächlich stofflich genutzten Output des Verwertungsverfahrens beziehen.

§ 23 Anforderungen an die Verbringung in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2

Nach Anlage 6 Nummer 2 können fehlerhafte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung oder mit der Absicht der Wiederverwendung mittels einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung zur Instandsetzung exportiert werden. Seitens der DUH besteht die Befürchtung, dass Geräte unrechtmäßig deklariert werden könnten, um sie im Rahmen der Ausnahmeregelungen auszuführen. Die Deklaration von fehlerhaften Elektro- und Elektronikgeräten zur Reparatur könnte als Alibi für eine Verbringung von Altgeräten in Länder mit geringeren Umweltstandards erfolgen.

Für die nach Anlage 6 Nummer 2 verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte müssen weitere Eingrenzungen gelten, damit es nicht zu einer unrechtmäßigen Ausfuhr unter dem Vorwand der Wiederverwendung kommen kann. Zum einen sollten nur Gewähr- und Garantieleister berechtigt sein, solche Geräte zu exportieren. Darüber hinaus sollten solche Geräte nur an zertifizierte Betriebe übergeben werden, die EU-gleichen Qualitätskriterien genügen. Für Geräte, die nicht erfolgreich Instand gesetzt werden konnten, ist ein Entsorgungsweg nachzuweisen, welcher EU-gleichen Standards entspricht.

Für die Bewertung dieser und weiterer Maßnahmen ist es notwendig, einen Überblick über die ausgeführten Mengen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte zu bekommen. Hier begrüßen wir die gesonderte Ausweisung ausgeführter Gebrauchtgeräte nach § 27.

Zur Verhinderung des illegalen Exports von Elektroaltgeräten ist weiterhin notwendig, dass die aus der Richtlinie 2012/19/EU übernommenen Mindestanforderungen an die Verbringung in der Praxis konsequent überprüft werden.

§ 28 Informationspflichten der Hersteller

§ 28 Absatz 1

Abfallvermeidung hat nach der Abfallhierarchie gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oberste Priorität. Zu diesem Zweck ist die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Die Reparatur fehlerhafter gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte stellt hierfür einen wesentlichen Beitrag dar. In diesem Sinne sollten die Hersteller den Verbrauchern und Reparaturbetrieben Reparaturanleitungen kostenlos zur Verfügung stellen. Dies sollte über Online-Dienste in standardisierter Form bei Inverkehrbringung der jeweiligen Geräte erfolgen. § 28 Absatz 1 ist daher so zu konkretisieren, dass die Herstellerinformationspflichten gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen explizit auch „kostenlose ausführliche Reparaturanleitungen, die über Onlinedienste in standardisierter Form bei Inverkehrbringung der jeweiligen Geräte bereitzustellen sind“ beinhalten.

§ 30 Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Entsprechend der Erläuterungen zu § 20 Absatz 1 sollte die gesamte Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, deren Zertifizierung über den § 21 reguliert wird. Daher müssen die in § 30 vorgegebenen Mitteilungspflichten für alle Erstbehandlungsanlagen (ohne die im aktuellen Entwurf definierten Ausnahmen) sowie alle anderen Verwertungsanlagen gelten. Für eine effektive Anlagenkontrolle ist es notwendig, dass alle Anlagen, die Elektro- und Elektronikgeräte behandeln, die bei ihnen behandelten Mengen direkt der Gemeinsamen Stelle melden und diese eine Plausibilitätsprüfung durchführt.

§ 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

§ 31 Absatz 1

Wir begrüßen die in Absatz 1 festgelegt Pflicht der Gemeinsamen Stelle zur Durchführung von Informationskampagnen. Es sollte an dieser Stelle im Gesetz aber auch konkretisiert werden in welcher Form und in welchem Umfang diese Informationspflichten erfolgen sollen. Die aktuelle Kampagne der Stiftung EAR „Drop it like E-Schrott“ hat aktuell noch eine sehr geringe Reichweite und muss entsprechend ausgeweitet werden. Die Einführung einer einheitlichen Kennzeichnung der Rückgabestellen ist zu begrüßen. Die Nutzung der Kennzeichnung muss allerdings für alle Sammelstellen verpflichtend vorgegeben werden und insbesondere auch für den Onlinehandel gelten. Dabei sollten zur Konkretisierung zusätzliche Vorgaben zur Größe der Kennzeichnung und zum Anbringungsort für den stationären und Online-Handel gemacht werden. Weiterhin ist auch die Erstellung von einheitlichem Informationsmaterial (Informationsblatt, Flyer) erforderlich.

§ 31 Absatz 3

Die Bereitstellung eines öffentlichen und regelmäßig aktualisierten Verzeichnisses aller Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die ein gültiges Zertifikat nach § 21 übermittelt haben, durch die Gemeinsame Stelle ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 21 dargestellt, sollte diese Zertifizierung, und damit auch das öffentliche Verzeichnis, alle in den Behandlungsprozess von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Anlagen betreffen und nicht nur die Erstbehandlungsanlagen.

§ 45 Bußgeldvorschriften

Immer häufiger werden Elektrogeräte über elektronische Marktplätze wie Amazon, Ebay oder Alibaba verkauft, ohne dass diese ordnungsgemäß bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert wurden. So umgehen die Händler die Zahlung von Entsorgungsbeiträgen und erhöhen die Kosten für Unternehmen und Kund*innen, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Zudem können Verbraucher*innen bei Verkäufern aus dem Ausland bei Schäden keinen Schadensersatz fordern, da anders als bei registrierten Produkten keine Anschrift in Deutschland oder ein Bevollmächtigter mit deutscher Anschrift existiert. Besonders problematisch hierbei ist, dass gerade über die Online-Plattformen häufig Elektrogeräte von minderer Qualität oder mit hohen Schadstoffgehalten verkauft werden.

Elektronische Marktplätze sollten daher bei jedem Elektrogerät, das von einem gewerblichen Händler über deren Plattform verkauft wird, die EAR-Registrierungsnummer des Produkt-Herstellers abfragen und auf der jeweiligen Produktseite veröffentlichen müssen. Ebenso sollte die Registrierungsnummer auf Rechnungen an den Endkunden angegeben werden. Auch die deutsche Adresse des Inverkehrbringers oder dessen Bevollmächtigten muss bei jedem Produktangebot gewerblicher Händler mitveröffentlicht werden. Elektronische Marktplätze, die dennoch das Angebot illegal importierter Elektrogeräte tolerieren, sollten die volle Verantwortung dafür übernehmen und haftbar gemacht werden. Eine reine Bußgeldregelung ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Wir begrüßen die Erweiterung der Liste der ordnungswidrigen Handlungen in Absatz 1 insbesondere in Bezug auf die Informationspflichten. In die Liste der ordnungswidrigen Handlungen in Absatz 1 müssen jedoch auch Verstöße gegen die in § 4 vorgeschriebenen Gestaltungsgebote aufgenommen werden. Andernfalls können Vollzugsbehörden nicht oder nur unzureichend gegen Hersteller vorgehen, die Produkte entgegen der in § 4 genannten Gestaltungsgebote in Verkehr bringen. Hierbei sollten die in dieser Stellungnahme bezüglich § 4 geforderten Änderungen berücksichtigt werden. Weiterhin müssen auch Verstöße gegen die in § 20 Absatz 2 geforderten Anforderungen sowie unrichtige Mengenmeldungen nach § 22 in die Liste der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden.

Für den Vollzug der Bußgeldvorschriften sind ausreichend Mittel einzuplanen, die auch einen aktiven Vollzug ermöglichen. Die derzeit zum Vollzug der neuen Bußgeldvorschriften vorgesehenen fünf neuen Mitarbeiter*innen im Umweltbundesamt sind dafür nicht ausreichend. Insbesondere zum Vollzug von § 17 sowie § 18 sind umfangreiche unangekündigte Kontrollen im stationären Handel beziehungsweise Testkäufe im Onlinehandel notwendig. Die von der Deutschen Umwelthilfe durchgeführten Tests bestätigen regelmäßig unzureichende Rücknahme- oder Informationsangebote von Vertreibern und Herstellern und damit einen ungenügenden Vollzug in diesem Bereich. Allgemein ist es notwendig, dass das Umweltbundesamt mit dem Vollzug aller Bußgeldvorschriften nach § 45 betraut wird. Insbesondere sind in § 45 Absatz 3 Satz 1 die Nummern 13a. sowie 13b. zu ergänzen, damit eindeutig auch Verstöße gegen § 17 und § 18 vom Umweltbundesamt vollzogen werden.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Eine aktuelle Studie des Ökoinstituts belegt, dass zur Entsorgung anfallende Boiler und Warmwasserspeicher ebenfalls noch häufig FCKW oder andere klimaschädliche Stoffe im Treibmittel enthalten[i]. Der Studie zufolge landet ein Großteil dieser Geräte derzeit in Großschredderanlagen, die nicht zur Rückgewinnung von FCKW geeignet sind. In der Konsequenz gelangen diese Stoffe in die Atmosphäre und schädigen das Klima und die Ozonschicht. Um auch für diese Geräte eine Rückgewinnung der Treibmittel sicherzustellen, müssen „Boiler und Warmwasserspeicher“ explizit in der Anlage 1 unter der Kategorie „Wärmeüberträger“ aufgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft

[redacted]

Projektmanagerin Kreislaufwirtschaft